

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Sitz der Institutionen (21. Juni 1958)

Legende: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Juni 1958 zur Frage des Sitzes der Institutionen.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABI. EG). 26.07.1958. [s.l.]. "Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 21. Juni 1958", p. 210.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_zum_sitz_der_institutionen_21_juni_1958-de-adf8aea5-7b20-4ce3-bf80-a75447d5fc9c.html

Publication date: 24/08/2015

Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 21. Juni 1958

„Das Europäische Parlament

I

hat von dem ihm von Minister Larock im Namen der Regierungen übermittelten Ersuchen um Stellungnahme in der Frage des Sitzes der europäischen Institutionen Kenntnis genommen,

im Bewußtsein der Bedeutung, die diesem Problem zukommt,

fest entschlossen, seine volle Verantwortung in dieser Frage zu übernehmen,

in dem Bestreben, unverzüglich die Grundsätze einer Lösung aufzuzeigen und eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Orten zu treffen,

1. begrüßt den Beschluß, den die sechs Außenminister auf ihrer Konferenz vom 6./7. Januar 1958 in Paris gefaßt haben, dem zufolge sie ‚übereingekommen sind, die Gesamtheit der europäischen Organisationen der sechs Länder an ein und demselben Ort zu vereinigen‘,

2. gibt dem Wunsche Ausdruck, daß dieser Ort ‚europäischer Distrikt‘ sei,

3. gibt dem Wunsche Ausdruck, daß an diesem einzigen Ort die Exekutiven der drei Gemeinschaften ihren Sitz haben,

4. ist der Auffassung, daß gewichtige politische Gründe dafür sprechen, daß das Parlament seinen Sitz ebenfalls an dem gleichen Ort hat, und zwar sowohl mit seinen permanenten Dienststellen als auch den technischen Anlagen für die Ausschuß- und Plenarsitzungen,

5. würde hilfsweise einräumen, daß in bezug auf die Plenarsitzungen Gründe gegeben sein könnten, von dem in Ziffer 4 genannten Prinzip abzuweichen und sie außerhalb des einheitlichen Sitzes abzuhalten, vorausgesetzt, daß das reibungslose Funktionieren der Arbeiten des Parlaments nicht gefährdet wird,

6. würde es hilfsweise unter Anerkennung des Grundsatzes des einzigen Sitzes auch für vertretbar halten, daß der Gerichtshof, die Investitionsbank und die geplante wissenschaftliche Anstalt ihren Sitz außerhalb des einzigen Sitzes haben könnten, falls dadurch die Zusammenfassung der politischen Organe an einem Ort erleichtert würde,

7. erklärt, daß der Ort schließlich so gewählt werden muß, daß das reibungslose Funktionieren der Institutionen und die größtmögliche Wirkung ihrer Tätigkeit gewährleistet und damit die Entwicklung der europäischen Integration erleichtert wird;

II.

beschließt, über die kandidierenden Orte in geheimer Wahl am 23. Juni 1958 in folgender Weise abzustimmen:

Erster Wahlgang:

a) Jedes Mitglied kennzeichnet unter den 10 auf dem Stimmzettel vermerkten Ortsnamen 5 Orte mit den Präferenzzahlen 1 bis 5, ohne eine Zahl auszulassen; die größte Präferenz wird also mit der Ziffer 5 gekennzeichnet, die 5 Punkte zählt, die zweite mit der Ziffer 4, die 4 Punkte zählt, usw.

b) Beim Auszählen der Stimmzettel werden für jeden einzelnen Ort unter jeder Präferenznummer 5 bis 1 alle Stimmen getrennt gezählt.

c) Das Ergebnis dieser Stimmzählung wird in einer Tabelle niedergelegt, in der für jede Präferenznummer die Ortsnamen in der absteigenden Reihenfolge der auf sie entfallenden *Stimmen* aufgeführt werden.

Zweiter Wahlgang:

Jedes Mitglied wählt drei Orte unter den fünf Orten aus, die im ersten Wahlgang die höchste *Punktzahl* erhalten haben und kennzeichnet sie mit den Präferenzzahlen 3 bis 1, ohne eine Zahl auszulassen. Die größte Präferenz wird also mit der Ziffer 3 gekennzeichnet, die drei Punkte zählt, die zweite Präferenz mit der Ziffer 2, die zwei Punkte zählt, usw.

Beim Auszählen der Stimmzettel werden die Orte in der absteigenden Reihenfolge der auf jeden von ihnen entfallenden *Gesamtpunktzahl* zusammengestellt.

Das in einer Tabelle niedergelegte Ergebnis des ersten Wahlganges sowie die Namen der im zweiten Wahlgang festgestellten ersten drei Orte, letztere in der Reihenfolge des Wahlergebnisses, werden dem Ministerrat mitgeteilt.“